

Die Stadt Rehau erläßt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung über die Benutzung des DFB-Minispielfeldes am Schulzentrum Rehau**

### **§1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Das von der Stadt Rehau unterhaltene DFB-Minispielfeld im Pausenhofbereich des Schulzentrums an der Pilgramsreuther Straße ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§2**

#### **Verhalten im Bereich der Anlage**

- 1) Die Benutzer des Minispielfeldes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.
- 2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  - a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und Reiten
  - b) das Zelten oder das Nächtigen;
  - c) der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
  - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Buchst. c untersagt;
  - e) die Beschädigung und die Verunreinigung, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt;
  - f) das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden;
  - g) das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von, Hinweistafeln und Spielgeräten.
  - h) der Genuss von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken aller Art sowie das Bereithalten dieser Getränke zum Zwecke des Genusses (z.B geöffnete Getränkeflaschen) im Bereich der Anlage

Für die Benutzung des Minispielfeldes besteht keine Altersgrenze.

### **§3**

#### **Benutzungszeiten**

1) Die Nutzungszeiten der Anlage sind wie folgt:

Montag – Samstag:	07.00 – 15.00 Uhr	Schulkinder
	15.00 – 19.00 Uhr	Vereine
	19.00 – 20.00 Uhr	sonstige Interessierte
	ab 20.00 Uhr	Abendruhe
Sonntag, Feiertage:	ganztägig	keine Nutzung

2) Die Benutzung der Anlage, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

### **§4**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

### **§5**

#### **Anordnungen**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlaß etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung in unaufschiebbaren Fällen auch der Hausmeister des Sportzentrums befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

### **§6**

#### **Platzverweis**

1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung und dem Leiter des Stadtbauhofes auch Polizeibeamte befugt.

**§7**  
**Zuwiderhandlungen**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die Anlage entgegen der Vorgaben des § 2 benutzt
  - b) seiner Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
  - h) gem. § 5 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet,
  - i) entgegen einem nach § 6 verfügten Platzverweis die Anlagen betritt.
  
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben geahndet werden.

**§8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorliegende Satzung wurde am 25.06.2008 vom Stadtrat beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, den 26.06.2008

Abraham  
1. Bürgermeister